



Bundesministerium
für Bildung
und Forschung

JUKOL

kollaboratives digitales Lernen

Erforschung von Erfolgsfaktoren und Bedingungen im
Jurastudium

unter Berücksichtigung des Einflusses digitaler
Zusammenarbeit

→ Durchführung einer **anonymen Umfrage am 27.06.2022**

Übung im Strafrecht für Fortgeschrittene

Sommersemester 2022

Besprechungsfall 5

A und B sehen nach ihrem nicht gerade sehr erfolgreich abgeschlossenen 2. jur. Staatsexamen wenig Chancen für einen klassischen juristischen Beruf für sich und beschließen, als selbstständige Unternehmer tätig zu werden. Sie gründen eine Firma „Die Internet-Profis“, um von den Wachstumschancen dieses Marktes zu profitieren.

Ihr erster Kunde ist der Friseurmeister F, den A anlässlich eines Termins zum Haarschneiden davon überzeugt, dass er seinen Umsatz durch eine gute Internet-Präsentation um ein Vielfaches steigern könne; insbesondere die jungen Generationen würden ihre Dienstleister heutzutage vorrangig über das Internet suchen. Tatsächlich hat A keine Ahnung, ob seine Angaben zutreffen. Als F skeptisch nachfragt, ob A denn eine ausreichende Sachkompetenz habe, antwortet dieser, sein Geschäftspartner sei ausgebildeter Informatiker. Zur Untermauerung „leiht“ sich A zu Hause heimlich das Universitätsdiplom seiner Schwester S, die tatsächlich Informatikerin ist, scannt es in seinen Computer ein, setzt mit einem Bearbeitungsprogramm den Namen des B an die Stelle der S, druckt das so veränderte Zeugnis aus und faxt es zum Beweis an F.

F ist beeindruckt und bittet um einen Beratungstermin, den B wahrnimmt. B, der von der Vorgeschichte keine Kenntnis hat, unterbreitet F ein „Komplett-Angebot“ über 30.000 €, das die erforderliche Hard- und Software, die Installation des Internetzugangs sowie die Einrichtung einer „professionell gestalteten“ Homepage beinhaltet. Hinsichtlich der Hardware entspricht der Preis demjenigen anderer Anbieter, jedoch ist der Rechner für die Zwecke des F zu groß dimensioniert. Was die Homepage angeht, so beabsichtigt B, ein tatsächlich professionell arbeitendes Unternehmen zu beauftragen; damit A und er aber ordentlich an dem Geschäft verdienen, setzt er einen Preis in das Angebot ein, der doppelt so hoch ist wie derjenige, der von dem Subunternehmer voraussichtlich in Rechnung gestellt werden wird.

F ist nahe daran, das Angebot sofort anzunehmen, erbittet sich schließlich aber Bedenkzeit. Er erkundigt sich bei der zuständigen Handwerkerin und erfährt, dass das ganze Vorhaben für ihn keinen Sinn macht. F ist wütend und fühlt sich betrogen. Er beschließt, sich an A zu rächen. Bei dessen nächsten Besuch wäscht er ihm die Haare zunächst mit einem Shampoo, dem er Juckpulver zugesetzt hat, woraufhin A über mehrere Stunden hinweg unter einer starken Rötung und heftigem Jucken der Kopfhaut leidet. Beim Haareschneiden unterlaufen F außerdem zwei hässliche „Fehler“, die dem A einen sehr unregelmäßig geschnittenen Hinterkopf bescheren.

Wie haben sich die Beteiligten strafbar gemacht?

Tatkomplex 1: Das Gespräch mit nachfolgendem Zeugnis

I. Strafbarkeit des A gemäß §§ 263, 22, 23 durch Äußerungen beim Haarschneiden und Untermauerung per Diplom

1. Nichtvollendung, Versuchsstrafbarkeit +
2. Tatentschluss
 - a) Täuschungshandlung: Täuschung über Tatsachen
 - Umsatzsteigerung durch Internetpräsentation: Zukunftsprognose (kein Tatsachenkern erkennbar, der auf empirische Erkenntnisse etc. bezogen wäre) ⇒ -
 - Internetfreundliches Verhalten der jungen Generation: Reines Werturteil ohne erkennbaren Tatsachenkern ⇒ -
 - Geschäftspartner ist Informatiker i.V.m. Diplomnachweis +
 - b) Irrtum +, Verfügung + (Bestellung von Hard- und Software)
 - c) Vermögensschaden: A wusste nichts von den unredlichen Absichten des B, nach seiner Vorstellung sollte F eine vollständig nutzbare EDV-Einrichtung zum marktüblichen Preis bekommen ⇒ - (falls – kaum vertretbare – andere Sachverhaltsauslegung: Schaden wie bei B in TK 2)

II. Strafbarkeit des A gem. § 267 wegen der Diplommanipulation

- 1. Originaldiplom:** Echte Urkunde, die durch die Computermanipulation nicht verändert wird ⇒ -
- 2. Ausdruck des computertechnisch veränderten Diploms: Unechte Urkunde, obwohl Erscheinungsbild einer Kopie?**
 - Wird der Anschein eines Originals erweckt und ist nicht ohne nähere Untersuchung/Kenntnisse erkennbar, dass nur eine Kopie vorliegt, dann handelt es sich bei dem Ausdruck um eine unechte Urkunde (tatsächlicher Aussteller ist A, nicht die Universität). Hier soll wohl nicht dieser Anschein erweckt werden (vermutlich erkennbar, dass keine Originalunterschrift) ⇒ -
 - Teilweise vertretene Ansicht: Produkte eines Kopier- oder Scanvorgangs werden im Rechtsverkehr generell wie Originale behandelt ⇒ +
 - H.M.: Kopien oder Scanausdrucke verkörpern nur die Gedankenerklärung, dass ein Original dieses Inhalts existiert. Ist ein Aussteller dieser Erklärung nicht erkennbar (weil kein Beglaubigungsvermerk etc.), fehlt die Urkundenqualität (nur schriftliche Lüge ohne Aussteller) ⇒ -
- 3. Fauxausdruck des gesendeten manipulierten Ausdrucks**

Wie 2 (sofern Faxkennung Aussteller erkennen lässt: schriftliche Lüge).

III. Strafbarkeit des A gem. § 268 wegen der Diplommanipulation

Kein Eingriff in einen selbstständigen Aufzeichnungsvorgang ⇒ -

IV. Strafbarkeit des A gem. § 269 wegen der Diplommanipulation am Computer und deren Speicherung

Mit dem Speichern muss ein Falsifikat entstehen, das – von der Verkörperung abgesehen – die Merkmale einer unechten Urkunde aufweist, weshalb die gleiche Beurteilung wie zuvor bei § 267 geboten ist. Nach hier vertretener Auffassung hat die ausgedruckte Manipulation keine Urkundenqualität, da diese nur die Erklärung verkörpert, dass ein Original existiert, ein Aussteller dieser Erklärung aber nicht erkennbar ist. Auch die elektronische Speicherung erklärt lediglich, dass das Original-Diplom irgendwo existieren soll; deren Aussteller ist aber ebenso wenig erkennbar (sofern A in der Systemdatei als Ersteller zu erkennen ist, wäre die Erklärung jedenfalls nicht unecht) ⇒ -

V. Strafbarkeit des A gem. §§ 242, 246 wegen des Diploms

Kein Wille dauerhafter Enteignung und daher keine Zueignungsabsicht ⇒ -

Tatkomplex 2: Der Beratungstermin

I. Strafbarkeit des B gemäß §§ 263, 22, 23

1. Nichtvollendung, Versuchsstrafbarkeit +
2. Tatentschluss wegen des Verkaufs des überdimensionierten Computers
 - a) Täuschung über Notwendigkeit eines solchen Computers
 - Keine ausdrückliche Erklärung, nur konkludente Täuschung möglich
 - Berechtigte Erwartung des F, dass B als Fachmann eine den Bedürfnissen angepasste Lösung anbietet ⇒ konkludente Täuschung +
 - b) Irrtum +, Verfügung + (Bestellung des angebotenen Computers)
 - c) Vermögensschaden
 - Computer wird zum Marktwert angeboten, kein negativer Saldo ⇒ -
 - Persönlicher Schadenseinschlag: F kann den Computer trotz Überdimensionierung zum beabsichtigten Zweck verwenden und muss sich auch nicht in vermögensschädigender Weise verschulden ⇒ -

3. Tatentschluss wegen der überbewerteten Homepage

a) Täuschung über marktüblichen Preis?

- Keine ausdrückliche Erklärung, nur konkludente Täuschung möglich
- Zwar regelmäßig tatsächliche Erwartung des Erwerbers einer Ware oder Dienstleistung, dass kein zu hoher Preis verlangt wird, aber diese Erwartung wird aus normativen Gründen ohne Vorliegen besonderer Umstände als irrelevant angesehen (der Marktpreis entsteht durch freies Spiel von Angebot und Nachfrage, weshalb Erwerber nicht auf Fairness des Anbieters vertrauen darf) ⇒ -

Tatkomplex 3: Der Friseurtermin

I. Strafbarkeit des F gemäß §§ 223, 224 I Nr. 1 wegen Juckpulver

1. Tatbestand des § 223
 - Heftiges Jucken und starke Rötung sind pathologischer Zustand, wegen der damit verbundenen Schmerzen auch körperliche Misshandlung ⇒ +
2. Rechtswidrigkeit und Schuld +, Strafantragserfordernis § 230
3. § 224 I Nr. 1
 - Gift oder gesundheitsschädlicher Stoff: Juckpulver in der eingesetzten Dosierung ruft pathologischen Zustand hervor ⇒ gesundheitsschädlich
 - Teleologische Reduktion: Nur wenn Eignung für erhebliche Beeinträchtigungen besteht, da sonst erhöhter Strafraum nicht gerechtfertigt ist (BGHSt 51, 18) ⇒ -
4. § 224 I Nr. 3: Zwar Hinterlist, aber kein Überfall (Überraschungsmoment) ⇒ -

II. Strafbarkeit des F gem. §§ 223, 224, 226 wegen der entstellenden Frisur

1. Tatbestand

- Haarschneiden ist Substanzeingriff in körperliche Integrität
- Wegen der entstellenden Wirkung ist dieser Eingriff auch übel und unangemessen ⇒ +

2. Rechtswidrigkeit: Rechtfertigende Einwilligung?

- Disponibilität des Rechtsguts: Grenzen des § 228 sind nicht überschritten ⇒ +
- Wirksame Einwilligungserklärung: Wurde konkludent auf Haarschnitt innerhalb der Regeln der „Friseurkunst“ beschränkt ⇒ -

3. Schuld +

4. Tatbestand des § 224 I Nr. 2

- Schere am Kopf kann grundsätzlich erhebliche Verletzungen hervorrufen
- In der Hand des Friseurs ist sie aber ungefährlich ⇒ -

5. Tatbestand des § 226 I Nr. 3: Entstellung nicht dauerhaft ⇒ -

Ergebnis:

- **Strafbarkeit von A:** A ist straflos (a.A. vertretbar bei § 267)
- **Strafbarkeit des B:** B ist straflos
- **Strafbarkeit des F:**
 - § 223 wegen des Juckpulvers
 - § 223 wegen des unregelmäßigen Haarschnitts
 - Tatmehrheit der beiden Körperverletzungen (a.A. vertretbar)